

Zwischenbericht zum Akteneinsichtsausschuss der SPD-Fraktion

10. Sitzung der Gemeindevertretung am 15.03.2022

Verkauf der freien Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Ost II.

hier: Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeindevertretung beschließt, die freien Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Ost II an die Firma DZ Immobilien zu einem Preis von 30,-€/qm zu verkaufen. Der Grüngutplatz verbleibt im Gewerbegebiets Ost II. Sollte er innerhalb des Gewerbegebietes verlegt werden müssen, trägt die Kosten der Käufer. Der Verkauf wird an die Bedingung geknüpft, dass die Flächen innerhalb von maximal 3 Jahren gewerblich durch den Erwerber zu nutzen und entsprechend des vorgelegten Konzeptes zu bebauen sind.

Ich denke wir sind uns alle einig, dass es sich hier um einen der Wichtigsten und von der Kaufsumme her größten Vertrag in der Geschichte Herleshausens handelt (1.072.000,00 €).

Es wurden Beschlüsse gefasst, die höchst bedenklich waren und ein Vertrag unterschrieben, der rechtlich in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden ist.

Wir haben festgestellt, dass Wichtiges angeblich nur mündlich besprochen und ausgehandelt wurde. Protokolle und Aktenvermerke fehlen vollständig.

Wir gehen davon aus:

Es entstand ein sechsstelliger Schaden für die Gemeinde. Die endgültige Summe kann auch heute noch nicht beziffert werden.

Wir sind der Auffassung, dass nicht nur der ehemalige Bürgermeister, sondern auch einige Mitglieder des Gemeindevorstandes, ihren Anteil an diesem Fiasko haben.

Auch die Gemeindevertretung ist mehrheitlich ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht jahrelang nicht nachgekommen.

Wir haben seit dem Beschluss vom 15. März 2022 immer wieder in den Gemeindevertreter- sowie Gemeindevorstandssitzungen detailliert nachgefragt, um Auskunft gebeten, und diese nicht nachvollziehbare Vorgehensweise bemängelt.

Falschinformationen, Zurückhalten von erforderlichen Mitteilungen bzw. Unwahrheiten, waren jahrelang an der Tagesordnung.

Wir haben nicht nur gemahnt, sondern auch bei der fragwürdigen Abstimmung über den Entwurf des Kaufvertrages im Gemeindevorstand die Zustimmung verweigert!

Für uns stellt sich die Frage, ob eine Amtspflichtverletzung oder Amtsuntreue vorliegt!

Die Arbeit des Akteneinsichtsausschusses ist für uns noch nicht beendet.

Zu den Fakten:

So lange der im Kaufvertrag vereinbarte städtebauliche Vertrag nicht vorliegt, ist eine abschließende und vollständige Beurteilung der Angelegenheit für uns und eigentlich auch für allen Anderen zurzeit nicht möglich.

Zitat in § 5 des Kaufvertrages:

Die genauen Modalitäten sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Die bis Mitte Mai 2025 versprochene Vorlage dieses Vertrages ist bis heute leider nicht erfolgt.

1. Nach Informationen, die uns bis jetzt bekannt sind, ist durch vorsätzliches Fehlverhalten des ehemaligen Bürgermeisters, der Gemeinde ein Schaden entstanden.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Zinsschaden für mindestens 1 ½ Jahre i.H. v. ca. 50.000,00 €.
- b. Ausgleichsfläche in § 12
Die Ausgleichsfläche in Nesselröden, die die Gemeinde 2021 für 65.000,00 € gekauft hat, wurde kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Beschlussfassung der Gemeindegremien? - Fehlanzeige!
Die nicht vereinbarte Nutzungsentschädigung für 30 Jahre beträgt mindestens 30.000,00 €. Die „Mitbieterin“ hatte 35.000,00 € zugesagt.
- c. Zusätzliche Kosten entstehen durch die Verlegung des Grüngutplatzes, die eben nicht, wie 2022 beschlossen, vom Käufer getragen werden.
Aus dem städtebaulichen Vertrag werden sich vermutlich noch weitere Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben:
-Straßenbau 100.000,00 €,
-Grundstücksrückkauf noch offen.
Auch hierüber keine Beschlussfassungen der Gemeindegremien.

2. Nach unserer Rechtsauffassung -auf der Grundlage der HGO und der Hauptsatzung der Gemeinde- liegen mindestens fünf Verstöße gegen geltendes Recht vor.

- a. Ein in vollständiger Form vorliegender Vertrag wurde vom Gemeindevorstand nie beschlossen. Es fehlten u.a. Anlagen auf die im Entwurf verwiesen wurden.
- b. Nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes wurden noch eine Vielzahl Änderungen in den notariellen Vertrag aufgenommen.
- c. Der fehlende städtebauliche Vertrag wurde bis heute nicht abgeschlossen.
- d. Der ehemalige Bürgermeister hat über Vertragsinhalte verhandelt und Zusagen getroffen, die durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2022 (Rückkauf von Flächen, Auflösungstatbestände und finanzielle Baubeteiligung einer Straße) nicht gedeckt sind.
- e. Der unvollständige notarielle Vertrag wurde vom Bürgermeister und einer Notarangestellten unterzeichnet, obwohl für den Gemeindevorstand eine Vertretungsregelung, welche nicht beachtet wurde, vorliegt. Daher musste der Vertrag durch zwei Beigeordnete nachträglich genehmigt werden.

3. Besonderheiten:

- a. Der Bürgermeister hat dem Vertrag, der von ihm alleine ausgehandelt wurde, im Gemeindevorstand nicht zugestimmt.
- b. Trotz mehrfacher Aufforderung und der Zusage der 1. Beigeordneten, Frau Wetterau, wurde der notarielle Vertrag vor der Unterzeichnung weder dem Gemeindevorstand noch der Gemeindevertretung vorgelegt.
- c. Die vertraglichen Inhalte dieses bedeutenden Kaufvertrages, der in mehreren gravierenden Punkten von der damaligen Beschlussfassung abweicht, kannten, bis auf drei Personen (Bürgermeister Herr Böckmann, die 1. Beigeordneten Frau Wetterau und der Beigeordnete Herr von Randow), weder die weiteren Vorstandsmitglieder noch die Gemeindevertreter/innen.

4. Darüber hinaus haben wir noch mehr als zehn Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung in den Jahren 2023 und 2024 recherchiert, die direkt oder indirekt auf den Kaufvertrag zurückzuführen sind.

**Gerhard Biehl
Fraktionsvorsitzender**